

Verordnung über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung (GebV-Akk)

Änderung vom 7. November 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. März 2006¹ über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung wird wie folgt geändert:

Art. 1a Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung des SECO veranlasst oder eine Dienstleistung des SECO beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen.

² Die Gebührenpflicht gilt auch für Kantone und Gemeinden.

Art. 8 Abs. 2 Bst. a und d sowie Abs. 2^{bis}

² Die Jahresgebühr beträgt für:

	Franken
a. Inspektions- und Zertifizierungsstellen für Produkte sowie Hersteller von Referenzmaterialien	3500.–
d. Prüfstellen Typ C, Anbieter von Eignungsprüfungen sowie Personalzertifizierungsstellen	2800.–

^{2bis} Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen für Produkte bezahlen für jede Geschäftsstelle zusätzlich eine Jahresgebühr von Fr. 500.–.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

¹ SR 946.513.7
² SR 946.512

Art. 14 Abs. 3

³ Die Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden. Soweit eine akkreditierte Stelle mehrere Geschäftsstellen betreibt, bestimmt die Akkreditierungsverfügung deren Kompetenzbereiche.

III

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

7. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz